



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Arbeitsrecht und den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im DAV in Abstimmung mit dem Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV

### Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit – überarbeitete Fassung vom 9. Februar 2018

Stellungnahme Nr.: 9/2018

Berlin, im März 2018

#### Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Lunk, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Christian Arnold, Stuttgart
- Rechtsanwältin Dr. Susanne Clemenz, Gütersloh
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gaul, Köln
- Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig
- Rechtsanwalt Nils Kummert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Köln (Berichterstatteerin)
- Rechtsanwältin Dr. Barbara Reinhard, Frankfurt
- Rechtsanwältin Dr. Ulrike Schweibert, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Uwe Silberberger, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Regina Steiner, Frankfurt
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf

#### Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im DAV

- Rechtsanwalt Dr. Johannes Schipp, Gütersloh (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Lunk, Hamburg
- Rechtsanwalt Jürgen Markowski, Nürnberg
- Rechtsanwalt Dr. Peter Meyer, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Köln (Berichterstatteerin)
- Rechtsanwältin Dr. Barbara Reinhard, Frankfurt
- Rechtsanwältin Dr. Doris-Maria Schuster, Frankfurt
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Max Gröning

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

### **Mitglieder des Ausschusses RVG und Gerichtskosten**

- Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer DEA, Bühl
- Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen
- Rechtsanwalt und Notar Herbert Peter Schons, Duisburg

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- Rechtsanwalt Udo Henke, Berlin

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
  
- Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
  
- Landesministerien für Arbeit und Soziales
- Landesjustizministerien der Länder
  
- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
  
- Bundesarbeitsgericht
- Landesarbeitsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland
  
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
  
- Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)
- Zeitschrift Recht der Arbeit

- Zeitschrift Arbeitsrechtliche Entscheidungen (AE)
- Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
- Süddeutsche Zeitung
- Juve Verlag
- Juris Newsletter

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) nimmt nachfolgend Stellung zum Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der überarbeiteten Fassung vom 9. Februar 2018.

Ziffer 25.1 in der Neufassung des Streitwertkatalogs sieht vor: „Vergleichsweise miterledigte anderweitig rechtshängige Verfahren führen nur dann zu einem Vergleichsmehrwert, wenn sie bei Geltendmachung in einem Verfahren zu einer Werterhöhung führen würden.“

Der Streitwertkatalog hat die ursprünglich verfolgte Absicht, eine wertmäßige Zusammenrechnung mehrerer Anträge auch verfahrensübergreifend vorzunehmen, zu Recht aufgegeben. Für eine Anrechnung der Gegenstandswerte unterschiedlicher Verfahren fehlt es an einer rechtlichen Grundlage (BAG 19.10.2010 – 2 AZN 194/10 (A)). Nichts Anderes kann aber gelten, wenn mehrere Verfahren in einem einheitlichen Vergleich erledigt werden. Jedes Verfahren ist eigenständig zu bewerten, es handelt sich gebührenrechtlich um verschiedene Angelegenheiten iSv § 17 RVG. Wird durch die Einigung der Streit über mehrere Verfahren beigelegt, entsteht zwar nur eine Einigungsgebühr, die allerdings aus dem Wert aller miterledigter Verfahren zu bemessen ist (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, VV 1003, 1004, Rn. 72). Für die Nichtberücksichtigung des Wertes miterledigter Verfahren bei der Bemessung des Vergleichswertes fehlt es an einer rechtlichen Grundlage.

Dieselben Bedenken bestehen gegen die von dem Streitwertkatalog in Ziffer 25.1.7 vorgeschlagene Nichtberücksichtigung des Wertes behördlicher oder verwaltungsgerichtlicher Verfahren im Rahmen der Einigungsgebühr. Hier ist zudem bereits von vornherein eine wertmäßige Identität ausgeschlossen, da nicht nur unterschiedliche Streitgegenstände, sondern auch unterschiedliche Parteien betroffen sind.

Soweit in Ziffer 25.1.5 bei der Bewertung einer Ausgleichsklausel auf das wirtschaftliche Interesse der in Anspruch genommenen Partei abgestellt werden soll, ist dies nicht nachvollziehbar. Ebenso wie bei der Bewertung eines Klageantrages richtet sich der Wert nach dem wirtschaftlichen Interesse des Anspruchstellers. Sollte das wirtschaftliche Interesse der Parteien ausnahmsweise unterschiedlich zu bewerten sein, wäre auf den höheren Wert abzustellen.

Die Neuregelung in Ziffer 25.1.6, nach der bei der Bewertung einer Ausgleichsklausel das „Risiko der tatsächlichen Inanspruchnahme“ Berücksichtigung finden soll, wird gleichermaßen abgelehnt. Soweit ein Schadenseintritt bereits beziffert worden ist, ist dieser Wert maßgeblich; bei der Bewertung künftigen Schadens kann zusätzlich die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bewertet werden. Der Wert einer (beigelegten) Forderung hängt indes nicht von der Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Schädigers ab. Diese mag von vielen, insbesondere subjektiven Faktoren abhängen (Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung, Bereitschaft zur weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung etc.); ein Anhaltspunkt für den Wert der Forderung ergibt sich hieraus nicht. Dieselben Erwägungen richten sich gegen die Berücksichtigung des Risikos der Inanspruchnahme in Ziffer 23.

Der DAV lehnt deshalb die entsprechenden Änderungen des Streitwertkataloges ab. Die übrigen Ergänzungen und Klarstellungen in der überarbeiteten Fassung des Streitwertkataloges finden demgegenüber – unter Aufrechterhaltung der grundsätzlichen, bereits geäußerten Bedenken gegen die Verwendung des Hilfwertes – Zustimmung.